

Satzung des Vereins der Ehemaligen des Gymnasiums Johanneum Wadersloh e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Verein der Ehemaligen des Gymnasiums Johanneum Wadersloh e. V.“

Sitz des Vereins ist Wadersloh.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die ideelle und materielle Förderung der Erziehung gemäß dem pädagogischen Leitbild des Gymnasiums Johanneum Wadersloh. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein im Interesse des Gymnasiums Johanneum Wadersloh betätigt und dessen Ziele in jeder Richtung fördert (z. B. bei der Öffentlichkeitsarbeit, durch die finanzielle Mithilfe bei der Anschaffung von Lehrmaterialien, Ausstattungsgegenständen oder der Herausgabe von Schriften etc.)
2. die Pflege, Förderung und der Erhalt des Kontaktes der ehemaligen Schüler zur Schule und untereinander. Ziel ist es, sowohl die Gemeinschaft der einzelnen Jahrgänge untereinander zu erhalten als auch eine Plattform zu bieten, die Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Jahrgänge Möglichkeiten bieten kann, an den Erfahrungen, die die Mitglieder des Vereins im weiteren Leben (Studium, Ausbildung, Berufsleben etc.) erworben haben, teilhaben zu lassen, etwa in Form von Tagen zur Berufs- und Studienberatung durch Ehemalige, die Vermittlung von Praktikumsplätzen etc.
3. die Unterstützung der Schulleitung bei der Herausgabe eines Jahresberichtes, in dem beide Zielsetzungen zusammengeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstandes.

§ 5 Vergütung

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, begrenzt auf die Höhe des § 3 Nr. 26a EStG.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Angesprochen sind vor allem die ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle anderen ehemaligen Mitglieder der Schulgemeinde.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bewirkt. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. wiederholt seinen Beitrag nicht bezahlt) oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt.

Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten erfasst und im Sinne der in § 2 erklärten Ziele verwendet und ggf. vereinsintern weitergegeben werden; Daten, die die Schulchronologie betreffen, dürfen ggf. auch vereinsextern behandelt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Schüler, die die Schule verlassen, zahlen in den ersten 5 Jahren nach Schulabgang einen niedrigeren Beitrag.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins ist der „Jahresbericht des Privaten Gymnasiums Johanneum Wadersloh“, der jährlich erscheint.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ist gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach dem Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

Der/die Vorsitzende kann nach seinem/ihrer Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger/in.

Der Schulleiter sowie sein Stellvertreter können als nicht stimmberechtigte Berater zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies

durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung erfolgt mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den Rechnungsprüfern testierte Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 und 4. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 Abs. 1 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Schulträgerverein „Gymnasium Johanneum Wadersloh e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Wadersloh, 10.12.2010